

ren, hält die ABDA entgegen, solange noch nicht für alle Präparate experimentell ermittelte Stabilitätsdaten vorlägen, die vernünftige Lagerfristen ermöglichen, sei zu erwarten, daß teure Arzneimittel ohne Grund vernichtet würden. Diskussionen über mangelhafte Lagerung von Arzneimitteln hat es schon einmal gegeben: Thema Arzneimuster. Damals allerdings unter umgekehrten Vorzeichen: „Weder von der institutionellen noch von der personellen Ausstattung her ist eine Arztpraxis und ein Arzt in der Lage, jenes Maß an Arzneimittelsicherheit zu erbringen, das für Apotheker und Apotheken eine Selbstverständlichkeit ist...“, meinte Dr. Heinrich Morf (damals ABDA-Vizepräsident, heute Präsident der Bundesapothekerkammer) seinerzeit mahndend in einem Aufsatz in der „Pharmazeutischen Zeitung“. ck

KBV: Verfallsdatum auf Arzneipackungen aufdrucken!

Vorstand und Länderausschuß der Kassenärztlichen Bundesvereinigung haben sich bei ihren jüngsten Sitzungen mit dem Bericht der „Stiftung Warentest“ befaßt, nach dem sich heute eine Reihe von Arzneimitteln mit abgelaufenem Verfallsdatum auf dem Markt befinden. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand der KBV die Forderung erhoben, daß der Aufdruck des Verfallsdatums auf Arzneimittelpackungen vorgeschrieben werden soll. Des weiteren wird von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen angeregt, bei Medikamenten, die einer besonderen Lagerung bedürfen, die speziellen Lagerungsempfehlungen ebenfalls deutlich erkennbar aufzudrucken. WZ

Zweitstudienregelung verfassungswidrig

In den medizinischen Studiengängen werden drei Prozent der Studienplätze an Bewerber vergeben, die in der Bundesrepublik oder in West-Berlin bereits ein anderes Studium abgeschlossen haben. Die erfolgreiche Bewerbung für das Zweitstudium in Medizin oder Zahnmedizin setzte bisher allerdings voraus, daß mit der neuen Studienrichtung das Erststudium sinnvoll ergänzt wurde. Dieses Zulassungskriterium hat das Bundesverfassungsgericht jetzt für teilweise verfassungswidrig erklärt.

Zwei Fälle wurden unterschieden: Einmal waren dies Bewerber, die mit einer fachgebundenen Hochschulreife die Fachhochschule absolvieren und damit auch die allgemeine Hochschulreife erlangen, jedoch gleichzeitig im Sinne der Vergabeordnung ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Dessen sinnvolle Ergänzung durch einen medizinischen Studiengang wurde generell verneint. Den Bewerbern war der Zugang zum Studium über die ZVS versperrt. Im zweiten Fall waren die sogenannten echten Zweitstudienbewerber betroffen, die als Abiturienten ein Erststudium abgeschlossen haben.

Für beide Gruppen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, sei das Zulassungskriterium der sinnvollen Ergänzung nicht anwendbar, wenn die Bewerber bis spätestens zum Wintersemester 1974/75 ein Parkstudium oder ein Fachhochschulstudium begonnen und dabei auf die damals bestehenden Möglichkeiten des Zweitstudiums vertraut hätten.

Nachdem das Zulassungskriterium der sinnvollen Ergänzung für verfassungswidrig erklärt ist, gewinnt der Vertrauensschutz der Bewerber zunehmend an Bedeutung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der

Vertrauensschutz anwendbar, wenn der Bewerber darauf vertraut hat, daß er nach seinem Erststudium weiterstudieren kann und er deshalb andere Pläne zurückgestellt oder aufgegeben hat. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung genügt es, wenn der Bewerber den Vertrauensschutz erst im gerichtlichen Verfahren und nicht schon innerhalb der Bewerbungsfrist bei der ZVS darlegt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, Az. 1 BvR 1202/81, betrifft den Bewerbungszeitraum bis Sommersemester 1980 und eröffnet damit nur einem beschränkten Kreis von Studienbewerbern in den medizinischen Studiengängen eine Zulassungsmöglichkeit bei der ZVS.

Da die Zulassungschancen bei der ZVS von vielen Studierwilligen als ungenügend erachtet werden und die Bewerbungsmöglichkeiten bei der ZVS möglicherweise limitiert werden, dürfte den alternativen Zulassungsmöglichkeiten, dem Quereinstiegs- oder Auslandsstudium sowie der sog. Kapazitätsklage größere Bedeutung zukommen.

Obwohl bei den Kapazitätsprozessen durch Grundsatzentscheidungen der Argumentationsspielraum der Kläger eingeengt wurde, ergeben sich im Hauptsacheverfahren gegenüber dem summarischen Eilverfahren immer noch neue Gesichtspunkte, die dann zu einer gerichtlichen Erhöhung der Zulassungszahlen führen. So wurden nach einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren an der Universität des Saarlandes – bezogen auf zwei Semester – 149 freie Studienplätze im Studiengang Humanmedizin festgestellt.

Anschrift des Verfassers:
Rechtsanwalt
Albert Stegmaier
Bahnhofstraße 1
6902 Sandhausen/Heidelberg